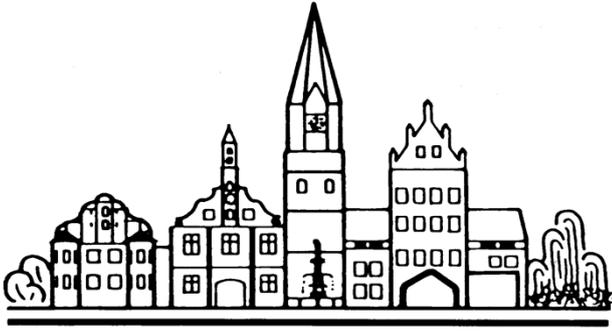


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 52

27.12.2024

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter www.rain.de finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Rathaus-Öffnungszeiten während der Weihnachtsferien

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie, dass das Rathaus am Freitag, den 27.12.2024, geschlossen ist. Auch eine Terminvereinbarung ist an diesem Tag nicht möglich.

Das Standesamt ist bei Sterbefällen über eine Rufbereitschaft telefonisch erreichbar. Die Telefonnummer wird an der Rathhaustür ausgehängt.

Bitte beachten Sie den Schließtag bei der Planung Ihrer Behördengänge.

Am Donnerstag, den 02.01.2025, ist das Rathaus (auch Bürgerservice) nachmittags nur bis 16 Uhr geöffnet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Das Rathaus ist in den Weihnachtsferien 2024/2025 an folgenden Tagen und Zeiten geöffnet:

Freitag, 27.12.2024: geschlossen

Montag, 30.12.2024: 8:00 – 12:30 Uhr und 14 – 16 Uhr

Dienstag, 31.12.2024: geschlossen (Silvester)

Donnerstag, 02.01.2025: 8:00 – 12:30 Uhr und 14 – 16 Uhr

Freitag, 03.01.2025: 8:00 – 12:30 Uhr

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Neuerlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Rain.

Der Stadtrat hat am 17.12.2024 nachfolgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Rain beschlossen:

STADT RAIN

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ der Stadt Rain

Der Stadtrat beschließt nach § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebiets „Altstadt“ als Satzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 2500 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.
- (3) Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Sanierungsgebiet „Altstadt“

Das insgesamt 49,45 ha umfassende Gebiet gemäß Lageplan (Anlage 1) wird als Sanierungsgebiet „Altstadt“ nach § 142 Abs. 1 förmlich festgelegt.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist damit ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Altstadt“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB); Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen. Für die nach § 144 Abs. 1 Nummer 2 BauGB erforderlichen Genehmigungen wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet „Altstadt“ allgemein erteilt.

§ 5 Fristen

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet. Somit ist die vorliegende Satzung nach 15 Jahren ab Inkrafttreten aufzuheben, wenn diese nicht durch Beschluss entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB verlängert wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung wird die Satzung vom 29.03.1990 / 17.12.1991 ungültig.

Rain, den 18.12.2024

gez.

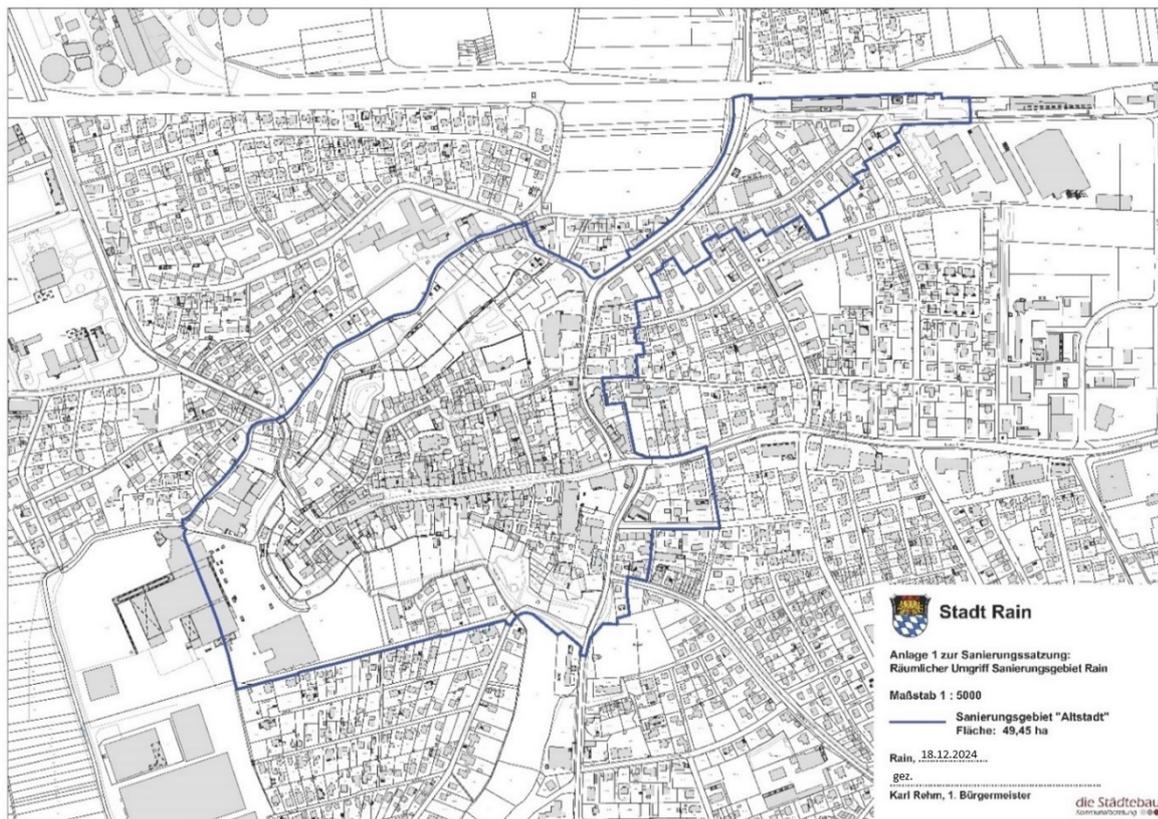
1. Bürgermeister Karl Rehm

Anlage der Satzung Sanierungsgebiet „Altstadt“

Lageplan des Sanierungsgebietes (Anlage 1)

Grundstücksliste aller im Sanierungsgebiet befindlichen Flurnummern (Anlage 2)

Lageplan des Sanierungsgebietes (Anlage 1)



Aufstellung der Flurstücke im Sanierungsgebiet „Altstadt der Stadt Rain“ (Anlage 2)

0002/0000, 0002/0001, 0002/0002, 0004/0000, 0005/0000, 0005/0001, 0006/0002, 0006/0003,
 0010/0000, 0011/0002, 0011/0003, 0011/0004, 0012/0000, 0014/0000, 0015/0000, 0016/0000,
 0017/0000, 0018/0000, 0019/0000, 0021/0000, 0021/0002, 0024/0000, 0025/0000, 0026/0000,
 0027/0000, 0029/0000, 0029/0001, 0029/0002, 0030/0000, 0031/0000, 0032/0000, 0033/0000,
 0034/0000, 0036/0000, 0036/0003, 0037/0000, 0038/0000, 0041/0000, 0041/0001, 0042/0000,
 0046/0000, 0047/0000, 0048/0000, 0049/0000, 0052/0000, 0055/0000, 0055/0002, 0055/0003,
 0056/0000, 0057/0000, 0061/0000, 0061/0001, 0063/0000, 0064/0002, 0065/0000, 0066/0000,
 0067/0000, 0068/0000, 0069/0000, 0071/0000, 0072/0000, 0073/0000, 0074/0000, 0076/0000,
 0078/0002, 0080/0000, 0081/0000, 0082/0000, 0085/0000, 0086/0000, 0086/0002, 0086/0003,
 0087/0000, 0088/0000, 0089/0000, 0090/0000, 0091/0000, 0092/0000, 0097/0000, 0099/0000,
 0099/0002, 0099/0006, 0099/0007, 0099/0008, 0099/0009, 0099/0013, 0099/0014, 0099/0015,
 0099/0017, 0099/0018, 0099/0019, 0099/0020, 0099/0021, 0099/0022, 0099/0023, 0099/0024,
 0099/0026, 0099/0027, 0099/0028, 0099/0030, 0099/0031, 0099/0033, 0099/0035, 0099/0037,
 0099/0039, 0099/0040, 0099/0049, 0100/0000, 0101/0000, 0102/0000, 0103/0000, 0104/0000,
 0105/0000, 0106/0000, 0107/0000, 0108/0000, 0109/0000, 0110/0000, 0110/0002, 0111/0000,
 0112/0000, 0114/0000, 0115/0000, 0117/0000, 0118/0000, 0119/0000, 0120/0000, 0121/0000,
 0122/0000, 0123/0000, 0123/0002, 0124/0000, 0124/0003, 0125/0000, 0126/0000, 0130/0000,
 0130/0001, 0131/0000, 0132/0000, 0133/0000, 0135/0000, 0137/0000, 0138/0000, 0139/0000,
 0140/0000, 0141/0000, 0142/0000, 0143/0000, 0144/0000, 0145/0000, 0146/0000, 0147/0000,
 0148/0000, 0149/0000, 0150/0000, 0150/0002, 0151/0000, 0151/0001, 0152/0000, 0154/0000,
 0154/0001, 0155/0000, 0155/0002, 0156/0000, 0158/0000, 0160/0000, 0161/0000, 0162/0000,
 0165/0000, 0166/0000, 0167/0000, 0168/0000, 0171/0000, 0172/0000, 0174/0000, 0175/0000,
 0176/0000, 0177/0000, 0178/0000, 0178/0002, 0179/0000, 0180/0000, 0181/0000, 0181/0001,
 0182/0000, 0183/0000, 0184/0000, 0185/0000, 0186/0000, 0187/0000, 0188/0000, 0189/0000,
 0190/0000, 0191/0000, 0192/0000, 0193/0000, 0193/0001, 0194/0000, 0195/0000, 0196/0000,
 0197/0000, 0198/0000, 0199/0000, 0200/0000, 0201/0000, 0202/0000, 0203/0000, 0204/0000,
 0205/0000, 0205/0002, 0205/0003, 0206/0000, 0207/0000, 0208/0000, 0209/0000, 0210/0000,
 0211/0000, 0213/0000, 0214/0000, 0215/0000, 0216/0000, 0217/0000, 0217/0001, 0217/0002,
 0218/0000, 0219/0000, 0220/0000, 0221/0000, 0222/0000, 0223/0000, 0224/0000, 0225/0003,
 0226/0000, 0227/0000, 0228/0000, 0229/0000, 0230/0000, 0231/0000, 0232/0002, 0232/0003,
 0232/0004, 0232/0005, 0232/0006, 0232/0007, 0236/0000, 0236/0002, 0236/0003, 0236/0004,
 0238/0000, 0238/0001, 0238/0002, 0239/0000, 0239/0001, 0240/0000, 0240/0001, 0242/0000,
 0242/0001, 0242/0002, 0244/0000, 0246/0000, 0246/0001, 0250/0000, 0251/0000, 0251/0002,
 0251/0003, 0251/0004, 0252/0000, 0252/0001, 0252/0002, 0254/0000, 0255/0000, 0255/0002,
 0256/0000, 0257/0000, 0258/0000, 0260/0000, 0260/0001, 0260/0002, 0261/0000, 0261/0002,
 0262/0000, 0263/0000, 0264/0000, 0265/0000, 0265/0002, 0265/0005, 0265/0008, 0265/0014,
 0265/0016, 0265/0018, 0265/0021, 0265/0025, 0265/0029, 0265/0038, 0265/0039, 0265/0040,
 0265/0041, 0265/0042, 0265/0043, 0265/0044, 0265/0045, 0265/0046, 0265/0047, 0265/0048,
 0265/0049, 0265/0050, 0265/0051, 0266/0000, 0266/0002, 0266/0003, 0267/0000, 0269/0000,
 0271/0001, 0275/0000, 0283/0000, 0286/0000, 0287/0000, 0287/0001, 0287/0002, 0289/0000,
 0289/0002, 0291/0000, 0291/0002, 0291/0003, 0294/0000, 0294/0002, 0295/0000, 0295/0002,
 0296/0003, 0302/0000, 0303/0000, 0305/0000, 0308/0000, 0309/0000, 0310/0000, 0312/0000,
 0312/0003, 0315/0000, 0317/0000, 0317/0002, 0317/0003, 0318/0000, 0318/0004, 0320/0002,
 0321/0000, 0322/0000, 0322/0001, 0327/0000, 0328/0000, 0330/0000, 0330/0002, 0330/0003,
 0331/0002, 0334/0000, 0335/0000, 0335/0004, 0338/0000, 0338/0002, 0339/0000, 0342/0000,
 0343/0000, 0348/0001, 0350/0000, 0351/0000, 0352/0000, 0353/0000, 0354/0000, 0355/0000,
 0357/0006, 0360/0000, 0360/0002, 0360/0016, 0360/0018, 0360/0019, 0360/0020, 0360/0022,
 0360/0023, 0361/0000, 0362/0000, 0363/0000, 0365/0000, 0365/0001, 0365/0002, 0367/0001,
 0373/0000, 0373/0002, 0373/0004, 0389/0000, 0390/0000, 0393/0000, 0393/0002, 0393/0003,

0393/0004, 0393/0005, 0393/0006, 0393/0007, 0393/0009, 0393/0010, 0397/0001, 0399/0000,
 0399/0001, 0399/0002, 0401/0000, 0402/0000, 0405/0000, 0405/0001, 0410/0002, 0412/0002,
 0576/0000, 0694/0006, 0786/0000, 0786/0002, 0788/0007, 0788/0013, 1205/0000, 1206/0002,
 1206/0011, 1207/0000, 1208/0000, 1208/0002, 1208/0003, 1208/0004, 1248/0002, 1248/0003,
 1586/0000, 1587/0002, 1587/0003, 1587/0004, 1587/0005, 1587/0006, 1587/0008, 1587/0009,
 1587/0015, 1587/0016, 1587/0017, 1587/0018, 1587/0028, 1587/0029, 1588/0003, 1590/0005,
 1590/0006, 1590/0009, 1590/0013, 1590/0018, 1591/0000, 1592/0000, 1592/0003, 1592/0004,
 1592/0005, 1592/0006, 1592/0011, 1592/0018, 1593/0000, 1593/0002, 1593/0008, 1594/0000,
 1594/0002, 1594/0004, 1595/0000, 1595/0003, 1595/0004, 1596/0001, 1597/0001, 1598/0002,
 1598/0003, 1602/0000, 1615/0000, 1620/0002, 1620/0004, 1620/0010, 1621/0000, 1622/0000,
 1622/0002, 1622/0004, 1622/0005, 1622/0006, 1622/0007, 1622/0008, 1622/0012, 1622/0013,
 1622/0021, 1623/0000, 1681/0000, 1682/0000, 1682/0001, 1682/0003, 1682/0004, 1682/0005,
 1683/0002, 1683/0003, 1684/0000, 1684/0002, 1684/0003, 1685/0000, 1685/0002, 1685/0005,
 1685/0008, 1685/0013, 1685/0014, 1685/0015, 1685/0016, 1687/0002, 1687/0003, 1953/0002,
 1953/0005, 1954/0000, 1955/0000, 1955/0001, 1956/0000, 1956/0004, 1956/0005, 1956/0006,
 1956/0007, 1956/0008, 1957/0000, 1958/0000, 1958/0002, 1958/0004, 1959/0000, 1960/0001,
 1961/0000, 1961/0002, 1962/0000, 1962/0001, 1963/0002, 1963/0003, 1963/0004, 1963/0005,
 1963/0006, 1965/0000, 1965/0004, 1965/0005, 1965/0006, 1965/0007, 2210/0000, 2210/0002,
 2210/0005, 2210/0007, 2210/0019, 2210/0020, 2210/0028, 2210/0030, 2210/0037, 2210/0044,
 2210/0045, 2210/0051, 2210/0052, 2433/0005, 2433/0010, 2433/0011, 2433/0012, 2433/0013,
 2433/0014, 2433/0017, 2433/0021, 2433/0022, 2435/0071,

Einsichtnahme:

Die Satzung wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rain während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
 Unbeachtlich werden demnach
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rain geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus der Stadt Rain eingesehen werden.

Bekanntmachung Aufhebung der bestehenden Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ vom 29.03.1990 / 17.12.1991

Der Stadtrat hat am 17.12.2024 die Aufhebung der Satzung beschlossen.

STADT RAIN

Satzung

Aufhebung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 29.03.1990 / 17.12.1991

Der Stadtrat beschließt nach § 162 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, die förmliche Aufhebung des

SANIERUNGSGEBIETES „Altstadt“

als

SATZUNG

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Rain über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 29.03.1990 / 17.12.1991 wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

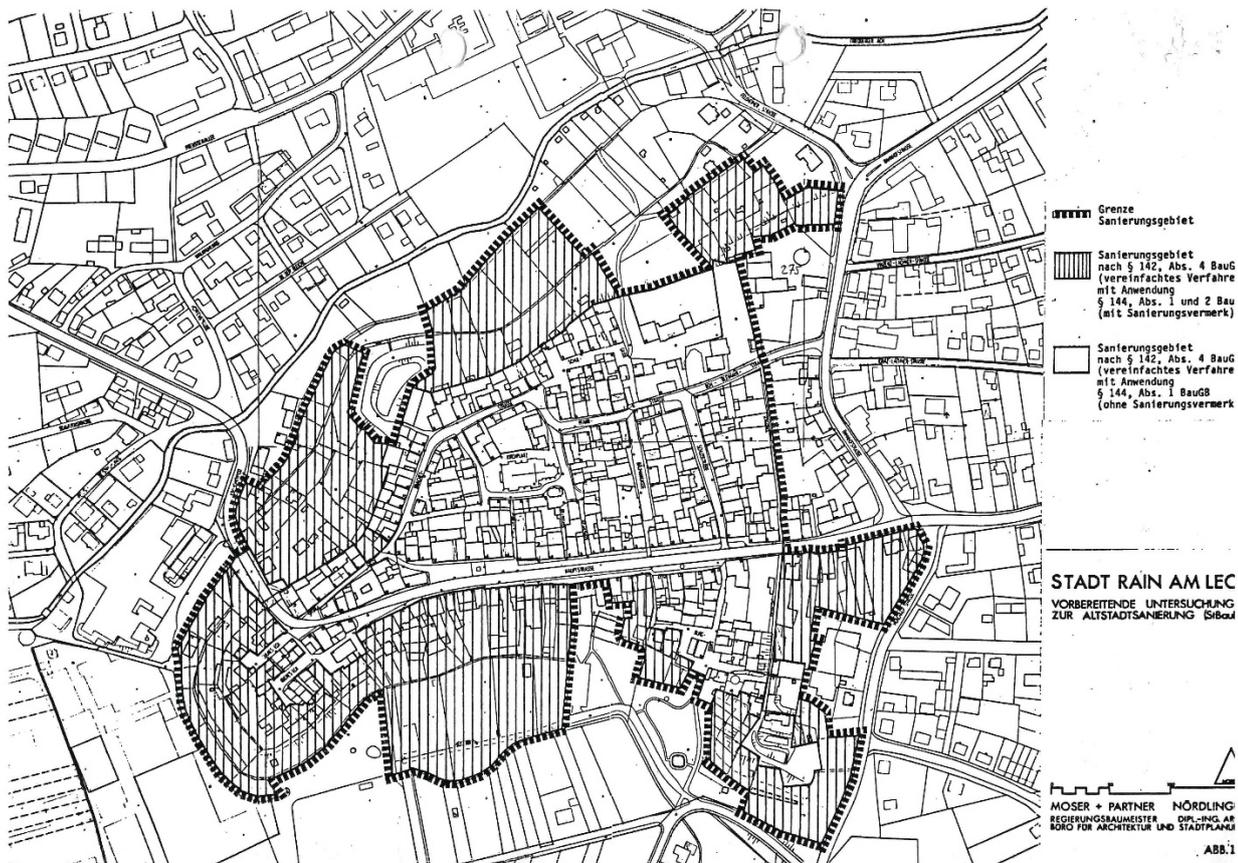
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rain, den 18.12.2024

gez.

1. Bürgermeister Karl Rehm

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet „Altstadt“ vom 29.03.1990 / 17.12.1991



Austausch der Wasserzähler

Gemäß dem Eichgesetz ist die Stadt Rain verpflichtet, alle Wasserzähler nach Ablauf der Eichgültigkeit von 6 Jahren auszutauschen. Daher werden die betroffenen Wasserzähler ab **Anfang Januar 2025** durch neue, geeichte Wasserzähler ersetzt. Die Austauscharbeiten werden von unseren engagierten Mitarbeitern des Wasserwerks durchgeführt. Diese finden montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr statt. Sollten unsere Mitarbeiter Sie nicht antreffen, erhalten Sie eine Benachrichtigung, um einen Termin für den Austausch zu vereinbaren. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserwerks jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 09090/921680 oder per E-Mail an wasserwerk@rain.de. Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis!

Weihnachtsferien der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist an Weihnachten ab Freitag, den 20.12.2024 bis zum 06.01.2025 geschlossen. Die Nutzung der Medienrückgabebox ist während der Schließzeit nicht möglich. Bitte überprüfen Sie die Fälligkeit Ihrer Jahresgebühr und versorgen Sie sich rechtzeitig mit Lesestoff für die Feiertage. Sie können die Onleihe unter www.eMedienBayern.de bzw. das Streaming-Portal filmfreund mit einem gültigen Büchereiausweis auch während unseren Ferien nutzen. Ab Dienstag, den 07.01.2025 sind wir wieder für Sie da.

Bundestagswahl 2025

Liebe Wählerinnen und Wähler,

die Bundestagswahl 2025 findet vorgezogen – voraussichtlich bereits am 23.02.2025 statt!

Aufgrund der verkürzten Fristen wird nur ein sehr kurzer Zeitraum für eine Briefwahl zur Verfügung stehen. Derzeit gehen wir davon aus, dass die Briefwahlunterlagen nicht vor Februar ausgabefertig sind. Wir informieren Sie auf unserer Homepage, sobald eine Ausgabe möglich ist. Nach Möglichkeit holen Sie dann Ihre Briefwahlunterlagen direkt im Rathaus beim Bürgerservice ab und geben diese dann durch direkten Einwurf in den Briefkasten ab. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen nach Erhalt auch direkt im Rathaus auszufüllen und abzugeben.

Wir empfehlen Ihnen, sich aber bevorzugt für die Urnenwahl zu entscheiden.

Rattenbekämpfung der Firma Hawlik & Hawlik

Die nächste Rattenbekämpfung im Stadtbereich findet am Montag, 13.01.2025 statt.

Ein aufgetretener Rattenbefall ist bei der Stadtverwaltung anzumelden. Telefonisch unter 09090 / 703-120 oder -121 oder per E-Mail: ordnungsamt@rain.de.

Die Techniker der Firma werden die eingegangenen Meldungen zum angegebenen Termin abholen und bearbeiten.

Onlineterminvereinbarung im Bereich Bürgerservice

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab Januar 2025 erweitern wir unser Online-Serviceangebot. Sie haben die Möglichkeit, im Bereich des Bürgerservices online Termine zu vereinbaren, da seitens der Bürger/innen immer wieder dieser Wunsch an uns herangetragen wurde.

Die Onlineterminvereinbarung hat für Sie zum einen den Vorteil der kürzeren Wartezeiten - zum anderen werden Sie im Verfahren auf die benötigten Unterlagen hingewiesen. Bei Unklarheiten kann der Sachbearbeiter auch im Vorfeld Kontakt mit Ihnen aufnehmen und Details klären. So soll künftig vermieden werden, dass Sie ggf. mehrfach wegen fehlender Unterlagen ins Amt kommen müssen.

Bitte beachten Sie, dass durch dieses Angebot der Bürgerservice dienstags ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung steht. Termine können auch gerne an der Pforte des Rathauses gebucht werden. Ein Besuch ohne Terminvereinbarung ist dienstags grundsätzlich nicht mehr möglich. Falls Termine frei sind, werden diese gerne mit spontanen Behördengängern aufgefüllt. In diesem Fall ist ggfs. mit längeren Wartezeiten zu rechnen, da gebuchte Termine vorrangig behandelt werden.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung auch im Bereich des Standesamtes wird empfohlen.

Wir möchten an dieser Stelle auch nochmals auf unsere Onlinedienste hinweisen. Viele Vorgänge können Sie damit Online von zuhause aus beantragen, so dass keine persönliche Vorsprache mehr notwendig ist. Die Onlinedienste finden Sie auf www.rain.de unter der Kachel „Onlinedienste“.

Ausstellung im Heimatmuseum „Von der Feder zum Computer – eine kleine Geschichte vom Büro“

Aus dem Büroalltag der letzten 150 Jahre zeigt die Sonderausstellung im Heimatmuseum eine breit gefächerte Vielfältigkeit. Erinnerungen werden wach aus früheren Zeiten oder die jüngeren Besucher erfahren etwas über die Entwicklungsstufen bis zum heute gebräuchlichen Computer: Neben Feder, Füllfederhaltern, Griffeln geht es über eine Fülle an mechanischen Schreibmaschinen. Schnelligkeit und Korrekturmöglichkeiten erlaubten die ersten elektrischen Schreibmaschinen, die sich bis heute im nur noch verfeinert haben. Auch Rechenmaschinen, von den Rechenstäben, über die ersten mechanischen Geräte zeigen die Vorstufen, die heute im PC selbstverständlich sind. Neu ergänzt werden konnte das breite Spektrum durch eine originale Vervielfältigungs-Maschine von 1910.

Die Ausstellung im Heimatmuseum Rain, Oberes Eck 3 in 86641 Rain ist bis zum 30. März 2025 zu sehen. In der Weihnachtszeit sind die Öffnungszeiten an allen Sonntagen in der Weihnachtszeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 22.12.24, 29.12.24 und 05.01.25.

Eisbahn im Schlossgarten 2025

Vom 01.01.-19.01.2025 findet die Eisbahn Anfang kommenden Jahres wieder statt. Drei Wochen lang steht die Eisbahn allen Eislauf- und Eishockeyfans, jung wie alt, zur Verfügung. Die Eisbahn kann in den Ferien täglich von 13:00 – 19:00 Uhr, außerhalb der Ferien werktags von 15:00 – 19:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 13:00 – 19:00 Uhr kostenlos genutzt werden. Schlittschuhverleih und das Schleifen eigener Schlittschuhe kosten eine kleine Gebühr. Jeden Samstag von 11:00 – 13:00 Uhr darf Eishockey gespielt werden und am 12.01. und 19.01. findet – jeweils von 15:00 - 19:00 Uhr - die beliebte

Kinder-Disco statt. Gerne darf eigene Verpflegung mitgebracht werden. Auch die lokale Gastronomie freut sich auf Ihren Besuch. Weitere Informationen unter www.rain.de/eisbahn.

Fusion der Sparkasse Neuburg-Rain mit der Sparkasse Aichach-Schrobenhausen-Pöttmes

Die Stadt Rain weist auf die nachfolgende Veröffentlichung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als Aufsichtsbehörde des Zweckverbands hin:

Bekanntmachung des Fusionsbeschlusses des Zweckverbands der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech

(2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gem. § 13 Abs. 1 Buchstabe a ZV-Sa notwendig)

1. Der Zweckverband der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech billigt den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Vereinigungsvertrags samt seinen Anlagen 1 (Zweckverbandssatzung) und 2 (Sparkassensatzung) und beschließt:
 - a) dass sich die Sparkasse Neuburg-Rain gemäß Art. 16 SpkG mit der Sparkasse Aichach-Schrobenhausen zum Ablauf des 31. Dezember 2024 vereinigt.
 - b) dass der Zweckverband Sparkasse Aichach-Schrobenhausen-Pöttmes Trägerzweckverband des Fusionsinstituts wird.
 - c) dass der Zweckverband der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech zum Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst wird.
2. Der Entwurf des Vereinigungsvertrags mit seinen Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Vollzug dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat der Sparkasse Neuburg-Rain, die Mitglieder des Zweckverbands der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech, die zuständigen Gremien der Sparkasse Aichach-Schrobenhausen sowie ihres Trägers und dessen Mitglieder ebenfalls erforderliche Fusionsbeschlüsse fassen und dass die Verbandsmitglieder der Auflösung des Zweckverbands der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech zustimmen und dem Trägerzweckverband der Sparkasse Aichach-Schrobenhausen zum Ablauf des 31. Dezember 2024 als Mitglieder beitreten.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Neuburg, 24.09.2024

Wolfgang Pöppel, Sparkassendirektor, Vorstandsmitglied

Der vorstehende Beschluss vom 24.09.2024 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 04.11.2024, Az.: 201.054, mit folgendem Tenor genehmigt:

Die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a.d. Donau und Rain am Lech gemäß Verbandsbeschluss vom 24.09.2024 wird mit Wirkung des Ablaufes des 31. Dezembers 2024 antragsgemäß erteilt.

Sie wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die geplante Vereinigung der Sparkasse Neuburg-Rain mit der Sparkasse Aichach-Schrobenhausen zum 01.01.2025 zur Umsetzung kommt, nachdem die Auflösung des Zweckverbands seinerseits nur für den Fall der Umsetzung der Vereinigung erfolgen soll, andererseits auch die Wirkungen gemäß § 13 Abs. 1 c) Verbandsatzung nur eintreten, soweit der Vereinigungsvertrag und die Verbandssatzung des Zweckverbands Sparkasse Altbayern wirksam werden.

Neuburg a. d. Donau, den 11.12.2024

Katharina Huber, Oberregierungsrätin

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.